



# Schutzkonzept Sentitreff Luzern

für alle Angebote, Veranstaltungen und Projekte

Stand: 13. September 2021

Der Sentitreff ist ein Ort des Austausches und der Geselligkeit, der Offenheit und Toleranz, der gegenseitigen Rücksichtnahme und Solidarität. Wir weichen Grenzen tendenziell auf, statt sie zu verhärten, suchen Lösungen für alle und wollen niemanden zurücklassen. Umsichtig suchen wir nach Wegen zwischen dem Erfordernis nach dem Schutz vor gesundheitlichen Risiken und dem Anspruch, allen Menschen die Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen – im Respekt vor dem Gesetz und mit Augenmass. Unter diesem Geist steht das folgende Covid-Schutzkonzept.

Die folgenden Prinzipien und Regeln orientieren sich an der

[Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Verordnung besondere Lage\) \(Ausweitung der Verwendung des Covid-19-Zertifikats\). Änderung vom 8. September 2021 \[AS 2021 542\]](#)

## Allgemeines

- (1) Für die Teilnahme an regelmässigen Vereinsanlässen mit max. 30 Personen, die den Organisator\*innen bekannt sind, gilt in den Innenräumen Konsumverbot und Maskenpflicht.
- (2) Für die Teilnahme an gastronomischen Angeboten und öffentlichen Anlässen in Innenräumen des Sentitreffs (Treff und Saal) gilt die bundesrätlich verordnete Pflicht, ein Covid-Zertifikat vorzuweisen.
  - a. Das Zertifikat wird von den jeweiligen Mitarbeitenden des Sentitreffs kontrolliert.
  - b. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Minderjährige unter 16 Jahren und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.
  - c. Es gelten keine Abstandsregeln und keine Maskenpflicht für die Teilnehmenden.
- (3) Für Beratungsangebote wie das „Tipp-In“ des Arbeitslosen-Treffs gilt keine Zertifikatspflicht. Das Tipp-In untersteht einem eigenen Schutzkonzept.
- (4) Für die Teilnahme an allen Angeboten und Veranstaltungen, die *ausschliesslich im Aussenbereich* des Sentitreffs erfolgt (Innenhof und Sentigarten), wird kein Covid-Zertifikat verlangt.
  - a. Für Toilettengänge gilt die Maskenpflicht.
- (5) Die Mitarbeitenden im Sentitreff unterliegen während ihrer Arbeit nicht der Zertifikatspflicht. Sie tragen im Kontakt mit Gästen in den Innenräumen eine Maske.

## Spezifizierungen

### A. *vereinseigene Freizeit-, Bildungs- und Integrationsaktivitäten mit bis zu 30 Personen* *Türen öffnen, Café International, Kindernachmittag, Kafi Untergrund, Planungsabend, Sitzungen von Gremien etc.*

#### **Variante 1 (limitierte Teilnehmendenzahl, ohne Konsum im Innenbereich)**

(vgl. [Covid-Verordnung, Art. 14a](#))

- (1) Die Zahl von 30 Personen wird nicht überschritten.
- (2) Die erwachsenen Teilnehmenden sind den Angebotsleitenden bekannt.
- (3) Alle Personen über 16 Jahren tragen in den Innenräumen eine Maske und es gelten die Abstandsregeln.
- (4) Die Räumlichkeiten dürfen nur zu zwei Dritteln der Maximalkapazität belegt sein (Saal: 30, Treff: 25 Pers.).
- (5) Das grundsätzliche Konsumieren in Innenräumen ist verboten, kurz etwas trinken oder essen ist erlaubt.
- (6) Es wird schriftlich festgehalten, wer teilnahm.

#### **Variante 2 (unlimitierte Teilnehmendenzahl, mit erlaubtem Konsum im Innenbereich)**

(vgl. [Covid-Verordnung, Art. 12](#))

- (1) Aufenthalt und Konsumation im Innenbereich setzen das Vorweisen eines Covid-Zertifikats voraus.
- (2) Für Aufenthalt und Konsumation ausschliesslich im Aussenbereich ist kein Covid-Zertifikat erforderlich. Beim Toilettengang gilt allerdings Maskenpflicht.
- (3) Die an der Durchführung des Angebotes Mitwirkenden unterliegen nicht der Zertifikatspflicht und tragen, wenn sie kein Covid-Zertifikat haben, in den Innenräumen eine Maske.
- (4) Es gelten keine Maskenpflicht, keine Abstandsregeln, keine Personenobergrenze und keine Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten.

## **B. vereinseigene Sport- und Kulturaktivitäten mit bis zu 30 Personen**

*Yoga, Zumba*

### **Variante 1 (limitierte Teilnehmendenzahl, ohne Konsum im Innenbereich)**

(vgl. [Covid-Verordnung, Art. 14a](#))

- (1) Die Zahl von 30 Personen wird nicht überschritten.
- (2) Die erwachsenen Teilnehmenden sind den Angebotsleitenden bekannt.
- (3) Es gelten die Abstandsregeln, nicht aber die Maskenpflicht.
- (4) Die Räumlichkeiten dürfen nur zu zwei Dritteln der Maximalkapazität belegt sein (Saal: 30, Treff: 25 Pers.).
- (5) Das grundsätzliche Konsumieren in Innenräumen ist verboten, kurz etwas trinken oder essen ist erlaubt.
- (6) Es wird schriftlich festgehalten, wer teilnahm.

### **Variante 2 (unlimitierte Teilnehmendenzahl)**

(vgl. [Covid-Verordnung, Art. 12](#))

- (1) Durchführung im Innenbereich setzt das Vorweisen eines Covid-Zertifikats voraus.
- (2) Für Aufenthalt ausschliesslich im Aussenbereich ist kein Covid-Zertifikat erforderlich. Beim Toilettengang gilt allerdings Maskenpflicht.
- (3) Die an der Durchführung des Angebotes Mitwirkenden unterliegen nicht der Zertifikatspflicht und tragen, wenn sie kein Covid-Zertifikat haben, in den Innenräumen eine Maske.
- (4) Ansonsten gelten keine Maskenpflicht, keine Abstandsregeln, keine Personenobergrenze und keine Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten.

## **C. Gastronomie**

*Mittagstische, Quartierzorg, Shop&Food-Einzeltouren, gelegentlicher Freitagsmittagstisch*

(vgl. [Covid-Verordnung, Art. 12](#))

- (1) Anlässe mit Konsum können von den Gästen entweder im Innenbereich (Saal oder Treff) oder im Aussenbereich (Innenhof oder Sentigarten) eingenommen werden.
- (2) Aufenthalt und Konsumation im Innenbereich setzen das Vorweisen eines Covid-Zertifikats voraus.
- (3) Für Aufenthalt und Konsumation ausschliesslich im Aussenbereich ist kein Covid-Zertifikat vonnöten. Beim Toilettengang gilt allerdings Maskenpflicht.
- (4) Die für das gastronomische Angebot Mitarbeitenden des Sentitreffs unterliegen nicht der Zertifikatspflicht und tragen im Kontakt mit den Gästen in den Innenräumen grundsätzlich eine Maske.
- (5) Es gilt keine Maskenpflicht und keine Obergrenze von Personen pro Tisch, im Aussenbereich ohne Beschränkung auf das Covid-Zertifikat aber ein Abstand von 1.5 Metern zwischen den Tischen.
- (6) Es müssen keine Kontaktdaten erhoben werden.

## **D. öffentliche Veranstaltungen des Vereins Sentitreff**

*Konzerte, Filmabende, Jassturniere, Spielabende etc.*

- (1) Findet die Veranstaltung *auch in Innenräumen* statt, gilt für alle Teilnehmenden die Pflicht zum Vorweisen eines Covid-Zertifikats.
- (2) Findet die Veranstaltung *nur im Aussenbereich* statt, ist kein Covid-Zertifikat erforderlich. Beim Toilettengang gilt allerdings Maskenpflicht (vgl. [Covid-Verordnung, Art. 14](#)).
  - o Der Aussenbereich ist nur zu zwei Dritteln belegt (Innenhof: 120 Personen).
  - o Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.
- (3) Die bei der Durchführung des Angebotes Mitarbeitenden unterliegen nicht der Zertifikatspflicht und tragen, wenn sie kein Covid-Zertifikat haben, in den Innenräumen eine Maske.
- (4) Es müssen keine Kontaktdaten erhoben werden.

## **E. Angebote und Anlässe des Vereins Sentitreff ausser Haus**

*Internationaler Frauenschwimmkurs, Freiwilligenausflug, Spaziergänge, Museumsbesuche u.ä.*

- (1) Findet die Veranstaltung *auch in Innenräumen* statt, gilt für alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden die Pflicht zum Vorweisen eines Covid-Zertifikats. Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Durchführungsortes.
- (2) Findet die Veranstaltung *nur im Aussenbereich* statt, ist kein Covid-Zertifikat erforderlich.
- (3) Es müssen keine Kontaktdaten erhoben werden.

## **F. Vermietung**

*inkl. Shop&Food- Privatanlässe*

- (1) Die Mietpartei wird auf die Bestimmungen bezüglich Personenobergrenzen oder Zertifikatspflicht aufmerksam gemacht.
- (2) Die Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen durch die Mietpartei wird mit dem Verein Sentitreff vertraglich festgehalten.

Verantwortlich für dieses Schutzkonzept ist Raphael Meyer, Koordinator des Sentitreffs

[rmeyer@sentitreff.ch](mailto:rmeyer@sentitreff.ch) | 078 654 15 02